

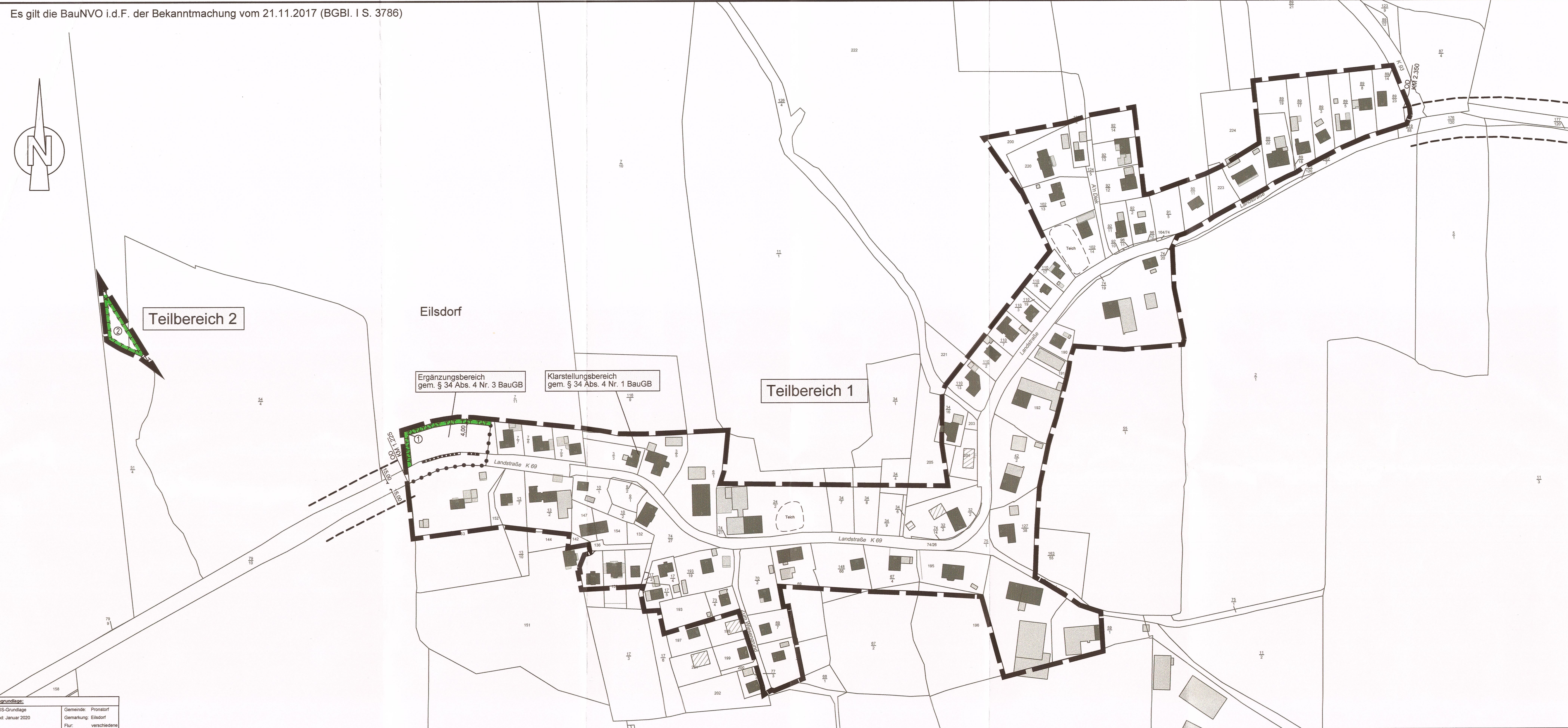
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Ortsteil Eilsdorf" der Gemeinde Pronstorf gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Teil A - Planzeichnung



M.1:2000

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)



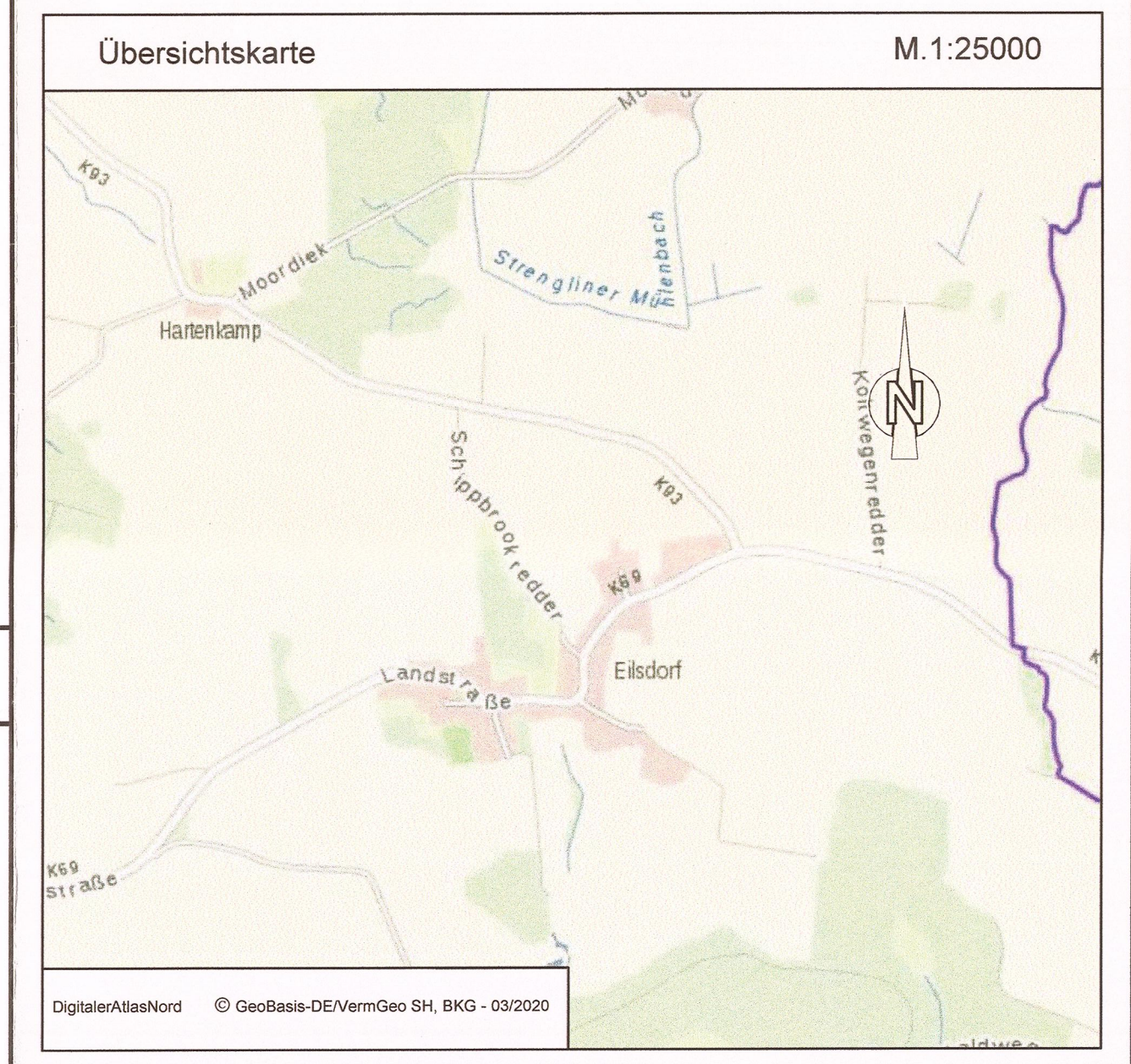
Planungsdatum:
AUSG-Sonderlage
Stand: Januar 2020

Gemeinde: Pronstorf
Gemarkung: Eilsdorf
Flur: verschiedene

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.04.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "OT Eilsdorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 22.04.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Pronstorf, den 14.12.2021
Siegel
Bürgermeister
- Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "OT Eilsdorf", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Pronstorf, den 14.12.2021
Siegel
Bürgermeister
- Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "OT Eilsdorf" sowie die Internetadresse des Amtes und die Stelle, bei der der Plan und die Begründung auf Dauer und während der Dienststunden für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 07.01.2022 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Uns Dörfer" und durch Bereitstellung im Internet am 07.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 08.01.2022 in Kraft getreten.
Pronstorf, den 10.01.2022
Siegel
Bürgermeister

Satzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.04.2021 folgende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Ortsteil Eilsdorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Teil B - Text

- Die nachfolgenden Festsetzungen gelten nur für den Ergänzungsbereich:
- Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
In dem Ergänzungsbereich sind nur Einzelhäuser zulässig.
 - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
In dem Ergänzungsbereich sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus zulässig.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Ziffer 1 sind mit einem Abstand von rd. 10 m zueinander hochstämmige Obstbäume einer alten Kultursorte anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen. Die Fläche ist mit einer blühreichen regionalen Saatgutmischung anzusäen und extensiv zu bewirtschaften. Die Fläche ist gegenüber angrenzenden Nutzungen mit einem mind. 1 m und max. 1,5 m hohen Zaun einzufrieden.
 - Auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Ziffer 2 ist auf 50 % der Fläche eine Initialgehölzpflanzung mit Arten des Schlehen-Hasel-Knicks vorzunehmen. Die verbleibende Fläche ist der Sukzession zu überlassen. Die Fläche ist gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung mit Markierungspfählen in einem Abstand von max. 15 m zueinander abzugrenzen.
 - Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Auf- und Abgrabungen sind im Bereich der Maßnahmenflächen unzulässig.

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen		
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
	Ziffer der Maßnahme, z.B. 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Nachrichtliche Übernahmen		
	Ortsdurchfahrtsgrenze	§ 5 Abs. 4 FStrG oder § 4 StrWG
	Anbauverbotszone: Landesstraße: 20 m, Kreisstraße: 15 m	§ 29 Abs. 1A StrVG oder § 9 Abs. 1 FStrG
Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Maßangabe in Meter	

Darstellungen ohne Normcharakter

	vorh. Flurstücksgrenze
	vorh. Flurstücksnummer
	vorh. Gebäude
	vorh. Gebäude aus Luftbild (GeoBasis-DE / BKG, Stand: April 2020)
	Abgrenzung Ergänzungsbereich / Klarstellungsbereich

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.08.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 20.03.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Uns Dörfer" und am 20.03.2020 durch Bereitstellung im Internet.
- Die Gemeindevertretung hat am 28.05.2020 den Entwurf der 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 4 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "OT Eilsdorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.01.2021 bis 12.02.2021 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 22.01.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Uns Dörfer" und durch Bereitstellung im Internet am 22.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-trave-land.de/gemeinden/pronstorf/bauleitplanung/staedtebauliche-satzungen/" zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.01.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Pronstorf, den 14.12.2021
Siegel
Bürgermeister

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Pronstorf gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB "Ortsteil Eilsdorf" Kreis Segeberg

Verfahrensstand nach BauGB
§4(2) §3(2) §10

GSP Gosch & Prieue
23843 Basselwee
Papenburg 4
Tel.: 045 31 / 67 07 -0
Fax: 045 31 / 67 07 -79
E-mail: oekostoe@gsp-ig.de
Beratende Ingenieure (VEB)

Stand: 26.03.2021 / SR
P-Nr.: 19/1216